

HAUSORDNUNG

Die Benutzung der Volkshalle in Villmar-Weyer richtet sich nach den Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Villmar, sofern nichts anderes mit dem Gemeindevorstand vereinbart ist.

Der/Die Benutzer*in ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.

Getränke können derzeit frei bezogen werden, d.h. der Benutzer/die Benutzerin ist nicht mehr an einen einzelnen Getränkelieferanten gebunden.

Bei Anmietung der Volkshalle in Weyer kann die Gemeindeverwaltung die Hinterlegung einer Kautionsfordern. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der angemieteten Räumlichkeit sowie der bestehenden Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Villmar.

Die Räumlichkeiten können erst am Abend vor der geplanten Feier, Besprechung, Veranstaltung etc. (falls mit der Gemeindeverwaltung nichts anderes vereinbart wurde) bestuhlt werden.

Falls Sie Leistungen des Bauhofes bzw. der Hausmeisterin in Anspruch nehmen, wird dies mit 38,00 € pro Person und Stunde berechnet, ggf. fallen Fahrzeugkosten in Höhe von 17,90 € an.

Geschirr und Bestecke sind vorhanden und können benutzt werden. Falls das vorhandene Inventar bei Großveranstaltungen nicht ausreichen sollte, besteht die Möglichkeit, beim Ortsvereinsring Weyer Gläser auszuleihen. Die Leihgebühr hierfür beträgt pro Glas 0,15 €, bei Glasbruch ist ein Betrag von 0,75 € zu zahlen. Weitere Informationen hierzu sind erhältlich bei Jörg Sonntag, Tel.: 06483/3246.

Sollten Sie die Zapfanlage benötigen, so teilen Sie dies bitte dem Hausmeister mit. Die Kosten für die Reinigung von zwei Bierleitungen betragen 25,00 € und werden zusammen mit der Gebühr für die Halle abgerechnet.

Die vorhandene Lautsprecheranlage darf nur von vorher eingewiesenen Personen bedient werden.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass bei Veranstaltungen, bei denen zusätzliche Beleuchtungen betrieben werden, Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien eingehalten werden.

Disco-Veranstaltungen mit der Bezeichnung „Flatrate-Saufen“ oder „1,00 € Party“ sind strengstens untersagt! Hierbei muss der § 11 (3) Nr. 5 des Gaststättengesetzes eingehalten werden sowie die §§ 5 und 9 des Jugendschutzgesetzes.

Eventuell auftretende Schäden sind umgehend der Hausmeisterin zu melden. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde Villmar in voller Höhe zu ersetzen.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass alle Lichter aus und alle Türen verschlossen sind. Ferner sind die benutzten Räumlichkeiten in nass gereinigtem

Zustand (das Parkett darf nur nebelfeucht gewischt werden) am darauf folgenden Tag bis 10:00 Uhr der Hausmeisterin zu übergeben, falls keine andere Uhrzeit mit dem Hausmeister vereinbart wurde. Sollten die benutzten Räumlichkeiten nicht bis zu der vereinbarten Zeit gereinigt sein, übernimmt eine Putzfirma die Reinigung. Eine spätere Reinigung durch den/die Benutzer*in ist dann nicht mehr möglich! Die Reinigungskosten können sich bis auf 325,00 € belaufen, die dem/der Benutzer*in dann berechnet werden! Wir bitten Sie daher, die Halle in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu übergeben!

Zu beachten ist, dass der/die Benutzer*in vor Übergabe an die Hausmeisterin den bei der Benutzung anfallenden Müll ordnungsgemäß beseitigt (nicht in die Tonnen des Bürgerhauses)!

Die Vorschriften der Nachtruhe (22:00 - 06:00 Uhr) sind einzuhalten. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden! Die Nachtruhe der Nachbarn ist zu gewährleisten.

Das Grillen hinter der Volkshalle ist nicht gestattet!

Die Notwendigkeit des Brandschutz- und Brandsicherheitsdienstes wird vom Ortsbrandmeister festgelegt und nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis der Feuerwehr Villmar mit 10,20 € pro Person/Std. abgerechnet.

Die Bestuhlungspläne hängen in der Volkshalle aus. Auf Anfrage erhalten Sie diese von der Gemeindeverwaltung Villmar. Abweichungen müssen mit der Verwaltung abgestimmt werden und auch genehmigt sein.

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) am 1. Oktober 2007 ist das Rauchen in öffentlichen Einrichtungen und somit auch in den gemeindeeigenen Hallen/Bürgerhäusern nicht gestattet. Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Hausmeisterin schließt nach vorheriger Absprache die Räumlichkeiten auf und sorgt für eventuelle Beleuchtung und Beheizung; bitte setzen Sie sich daher 14 Tage vor der Veranstaltung mit ihr in Verbindung.

Sollten organisatorische Unklarheiten bestehen, kann sich der/die Benutzer*in mit der Gemeindeverwaltung oder der zuständigen Hausmeisterin (Frau Stoll, Tel.: 06483/8044320) in Verbindung setzen.

Mit Entgegennahme der beigefügten Bestätigung von der Gemeindeverwaltung erkennt der/die Benutzer*in die Bedingungen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Villmar an.